

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
der Geschäftsleitung betreffend Umsetzung
des Bundesgerichtsentscheides vom 27. Mai 2015
mittels Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen
zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen
Anregung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 19. September 2016,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 317/
2016 der Geschäftsleitung werden nachfolgende Änderungen des Geset-
zes über die politischen Rechte und des Geschäftsreglements des Kan-
tonsrates beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. Dezember 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin:
Heidi Baumann.

A. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

(Änderung vom; Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. September 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Umsetzung
nach der Volks-
abstimmung

§ 138. ¹ Nehmen die Stimmberechtigten die Initiative oder den Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung an, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage.

² Der Kantonsrat beschliesst innert zweier Jahre nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage. Der Beschluss über die Abstimmungsempfehlung schliesst die Beratungen ab.

³ Die Umsetzungsvorlage untersteht nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum.

⁴ Beschliesst der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung über beide Vorlagen statt.

Gegenstand von
Umsetzungs-
vorlage und
Gegenvorschlag

§ 138 a. Der Gegenstand einer Umsetzungsvorlage oder eines Gegenvorschlags muss dem Gegenstand einer Initiative gemäss Art. 23 KV entsprechen.

§§ 138 a–138 d werden zu §§ 138 b–138 e.

Tritt diese Gesetzesänderung spätestens am 1. Januar 2018 in Kraft, lautet die Änderung von § 152 GPR gemäss Ziff. 3 des Anhangs der Vorlage 4974 (Gemeindegesezt) wie folgt:

b. Gegenstände
der Urnen-
abstimmung

§ 152. ¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 b.

² Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt.

Tritt diese Gesetzesänderung nach dem 1. Januar 2018 in Kraft, wird das Gesetz über die politischen Rechte zudem wie folgt geändert:

§ 152. ¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 b.

b. Gegenstände der Urnenabstimmung

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR)

**(Änderung vom;
Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. September 2016,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Eintreten und
Detailberatung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Eintreten ist obligatorisch, insbesondere

- a. bei Volksinitiativen, Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung, Einzel- und Behördeninitiativen,
 - b. beim Budget, beim Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan und bei Geschäftsberichten und Rechnungen,
 - c. bei Gesuchen um Fristerstreckung gemäss § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 KRG.
- Abs. 3 unverändert.

Schluss-
abstimmung

§ 35. ¹ Die Schlussabstimmung findet nach Abschluss der Detailberatung beziehungsweise nach der letzten Redaktionslesung statt.

² Ist Eintreten obligatorisch, findet mit Ausnahme anderer gesetzlicher Bestimmungen keine Schlussabstimmung statt.

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.